

ANTRAG

der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsetzung einer Enquete-Kommission „Mecklenburg-Vorpommern stark und widerstandsfähig – Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz für ein sicheres Land“

Der Landtag möge beschließen:

I. Anlass und Ziel

Der Schutz der Bevölkerung und die Sicherung lebenswichtiger Leistungen gehören zu den grundlegenden Aufgaben des Staates. Mecklenburg-Vorpommern muss auf Hochwasser und Sturmfluten, Hitze und Dürre, Brände, Pandemien, Cyberangriffe und Sabotage sowie auf länger andauernde Ausfälle wichtiger Versorgungsnetze vorbereitet sein.

Das Land erfüllt diese Aufgabe unter besonderen Bedingungen. Mit rund 68 Einwohnerinnen und Einwohnern je Quadratkilometer auf 23.293 Quadratkilometern ist Mecklenburg-Vorpommern das am dünnsten besiedelte Flächenland der Bundesrepublik; einzelne Landkreise liegen bei etwa 45 Einwohnerinnen und Einwohnern je Quadratkilometer. Die Gefahrenabwehr wird außerhalb der Berufsfeuerwehrstandorte nahezu vollständig ehrenamtlich getragen. Die Bevölkerung altert, die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter geht zurück und ein erheblicher Teil der ehrenamtlichen Einsatzkräfte arbeitet tagsüber außerhalb des Wohnortes. Hinzu kommen lange Wege, Inseln und Küstenregionen mit eingeschränkter Erreichbarkeit sowie zeitweise hohe Gästezahlen.

Der Landtag würdigt die Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte, der Beschäftigten in Gesundheitsversorgung und Pflege sowie der Verantwortlichen in Verwaltung, Versorgungseinrichtungen und Unternehmen sowie die Unterstützung durch Kräfte des Bundes, insbesondere Bundeswehr, Bundespolizei und Technisches Hilfswerk. Ihre Erfahrungen und die Erfahrungen betroffener Menschen bilden die Grundlage der Auswertung. Erfolgreiche Maßnahmen sind ebenso herauszuarbeiten wie Schwachstellen und noch nicht umgesetzte Empfehlungen.

Ziel ist ein wirksamer, verlässlich finanzierter und regelmäßig geübter Bevölkerungsschutz, der Menschen in allen Regionen erreicht. Der Landtag will hierfür die erforderlichen gesetzlichen, organisatorischen und haushaltspolitischen Entscheidungen vorbereiten. Die Vorsorge soll verhindern, dass aus einem einzelnen Ereignis der Ausfall weiterer lebenswichtiger Leistungen entsteht.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung hat der Landtag zuletzt mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz umfassend neu geordnet. Die Kommission hat nicht die Aufgabe, diese Entscheidungen erneut zu verhandeln. Sie prüft, ob die Regelungen in der Praxis des Flächenlandes wirken, wo sie organisatorisch, finanziell oder technisch zu unterlegen sind und welche Fragen offengeblieben sind.

II. Einsetzung und Auftrag

Der Landtag setzt gemäß Artikel 33 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 9 Absatz 3 und § 30 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie §§ 1 bis 3 des Enquete-Kommissions-Gesetzes (EKG M-V) eine Enquete-Kommission „Mecklenburg-Vorpommern stark und widerstandsfähig – Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz für ein sicheres Land“ ein.

Ihre Aufgabe ist es, die Krisenvorsorge, die Bewältigung zurückliegender Ereignisse und die Umsetzung daraus gezogener Lehren in Mecklenburg-Vorpommern zu analysieren und dem Landtag konkrete Empfehlungen zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes und zur Sicherung der Daseinsvorsorge vorzulegen. Sie bewertet sowohl die heutige Handlungsfähigkeit als auch den zukünftig absehbaren Vorsorgebedarf.

Der Auftrag umfasst die Bereiche Prävention, Vorbereitung, Warnung, Bewältigung, Wiederherstellung und Nachbereitung. Im Mittelpunkt stehen die Handlungsmöglichkeiten des Landes und der Kommunen sowie deren Zusammenarbeit mit dem Bund, benachbarten Ländern, privaten und gemeinnützigen Trägern. Die Zuständigkeiten des Bundes im Zivilschutz und die kommunale Selbstverwaltung sind zu beachten. Gegenstand ist auch die zivile Vorsorge für Sabotage und sicherheitspolitisch bedingte Versorgungsausfälle, soweit Aufgaben des Landes und der Kommunen berührt sind.

Die Kommission arbeitet ergebnisoffen im Rahmen der Befugnisse des EKG M-V. Laufende gerichtliche und strafrechtliche Verfahren sowie die Rechte der Betroffenen sind zu berücksichtigen.

III. Schwerpunkte der Arbeit

1. Risiken, Mindestanforderungen und Schutz besonders gefährdeter Menschen

Welche Gefahren sind für die Regionen des Landes besonders relevant und welche Einrichtungen und Bevölkerungsgruppen sind besonders verletzlich? Welche Leistungen müssen auch bei längeren Krisen aufrechterhalten werden? Zu prüfen sind risikogerechte Mindestanforderungen an Vorsorge, Reaktionszeiten, Reserven und Wiederherstellung.

Dabei sind gleichzeitig auftretende Ereignisse, Ausfälle mehrerer Einrichtungen und Hilfen zu berücksichtigen, die wegen einer überregionalen Lage zeitweise nicht verfügbar sind. Zu prüfen sind die organisierte Einbindung freiwillig Helfender sowie Warnung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen, Pflegebedarf, geringem Einkommen oder Sprachbarrieren. Häusliche Pflege, alleinlebende Menschen, Kinder, Wohnungslose und Gäste des Landes sind zu berücksichtigen. Wie können Nachbarschaftshilfe und Eigenversorgung so organisiert werden, dass auch Menschen mit geringen finanziellen Mitteln einbezogen werden?

2. Hochwasser, Sturmfluten, Starkregen

Wie wirksam sind Hochwasser- und Küstenschutz sowie die örtliche Starkregenvorsorge? Zu betrachten sind Warnung, Evakuierung, die Sicherung der Trinkwasserversorgung, der Schutz medizinischer und pflegerischer Einrichtungen sowie die Erreichbarkeit von Wohnorten. Die Kommission prüft den Beitrag von Raum- und Bauplanung, Wasserrückhalt und Entsiegelung zur Vorsorge sowie Finanzierung, Umsetzung und Wirkung bestehender Schutzkonzepte.

3. Brände und größere Schadensereignisse

Wie sind Früherkennung, Löschwasserversorgung, Zufahrten, Führungsstrukturen und überörtliche Hilfe organisiert und wie kann eine dauerhafte Einsatzbereitschaft überall im ländlichen Raum gewährleistet werden? Besondere Aufmerksamkeit gilt kampfmittelbelasteten Flächen, langen Einsätzen und Evakuierungen. Für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und andere Einrichtungen mit Menschen, die sich nicht selbst retten können, werden vorbeugender Brandschutz, Räumung, Verlegung und anschließende Versorgung betrachtet. Risiken durch Gefahrstoffe und größere technische Unfälle sind anhand ihrer Bedeutung für das Land einzubeziehen.

4. Pandemien und gesundheitliche Notlagen

Wie greifen öffentlicher Gesundheitsdienst, Kliniken, ambulante Versorgung, Pflege und Rettungsdienst zusammen? Zu prüfen sind Lage- und Datenerfassung, Personalreserven, Beschaffung und Lagerhaltung, Infektionsschutz, verständliche Kommunikation und die Sicherung der Regelversorgung. Die Auswertung berücksichtigt die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, Beteiligung und parlamentarische Kontrolle sowie Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, Bildung, soziale Teilhabe, psychische Gesundheit und wirtschaftliche Existenz. Aus vorhandenen Aufarbeitungen sind die für künftige Pandemien und gesundheitliche Notlagen relevanten Konsequenzen abzuleiten.

5. Hitze und Dürre

Wie werden Menschen und lebenswichtige Leistungen bei anhaltender Hitze und Dürre geschützt? Zu prüfen sind die Umsetzung des Hitzeschutzplans des Landes und kommunaler Hitzeaktionspläne, klare Zuständigkeiten sowie die Weitergabe von Hitze警告ungen und das rechtzeitige Einleiten von Schutzmaßnahmen. Im Mittelpunkt stehen Krankenhäuser, stationäre und häusliche Pflege, Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie besonders gefährdete Menschen außerhalb dieser Einrichtungen. Zu betrachten sind Trinkwasserversorgung, kühle und zugängliche Aufenthaltsräume, Verschattung, baulicher Hitzeschutz sowie angepasste Betreuungs-, Unterrichts- und Arbeitsabläufe. Die Kommission bewertet die Erfassung gesundheitlicher Folgen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen. Für Dürreperioden sind die Sicherung von Trink- und Löschwasser, konkurrierende Wassernutzungen sowie die Folgen für Landwirtschaft, Wälder und Gewässer einzubeziehen. Bestehende Vorsorge- und Anpassungskonzepte werden auf Finanzierung, Umsetzung und Wirkung geprüft.

6. Cyberangriffe, Drohnenvorfälle und der Ausfall lebenswichtiger Leistungen

Wie bleiben Verwaltung, Gesundheitsversorgung sowie Energie-, Wasser-, Kommunikations-, Verkehrs- und Lebensmittelversorgung bei Angriffen und technischen Ausfällen handlungsfähig? Zu prüfen sind die Abhängigkeit von gemeinsamen Dienstleistungen, Schutz und Wiederherstellung von Daten, erprobte Sicherungskopien, analoge Ausweichverfahren und gegenseitige Unterstützung. Hinzu kommen Notstrom einschließlich Treibstoffnachschub und Wartung, unabhängige Kommunikationswege, sichere Beschaffung und die Verfügbarkeit wesentlicher Lieferungen. Die Kommission bewertet abgestimmte Mindestanforderungen und die Unterstützung kleiner Kommunen und Einrichtungen durch das Land. Einzubeziehen sind Vorfälle mit unbemannten Luftfahrzeugen, etwa Drohnensichtungen über Flughäfen und Landeplätzen, Häfen, Energieanlagen, Krankenhäusern und sonstiger kritischer Infrastruktur. Zu prüfen sind Erkennung, Meldewege und Schutzmaßnahmen, das Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes sowie Entscheidungen über die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes und die Folgen wiederholter Sperrungen für Rettungsdienst, Versorgung und Verkehr.

7. Führung, Warnung und Zusammenarbeit

Sind Zuständigkeiten, Schwellen für die Aktivierung von Krisenstäben, Entscheidungen und Übergaben zwischen alltäglicher Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz eindeutig? Wie werden gemeinsame Lagebilder erstellt und Informationen ausgetauscht? Zu prüfen sind Warnwege auch bei Strom- und Netzausfall, verständliche Handlungsanweisungen, Entwarnung, Anlaufstellen vor Ort und Kommunikation über soziale Medien. Die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen, THW, Bundeswehr im gesetzlichen Rahmen, Versorgungsunternehmen und Nachbarregionen einschließlich Polen ist einzubeziehen.

8. Personal und Ehrenamt

Welche haupt- und ehrenamtlichen Kräfte stehen tatsächlich zur Verfügung, insbesondere tagsüber und bei mehrtägigen Einsätzen? Welche Ausbildung, Freistellung, Arbeitgeberunterstützung, Ablösung und psychosoziale Nachsorge werden benötigt?

9. Finanzierung, Übungen und dauerhafte Auswertung

Welche Investitionen und laufenden Ausgaben sind für verlässliche Vorsorge erforderlich und wie werden Verantwortung und Kosten verteilt? Zu prüfen sind Beschaffung, Betrieb, Wartung, Ersatzbeschaffung und kommunale Folgekosten. Die Kommission empfiehlt regelmäßige ressort- und trägerübergreifende Übungen mit messbaren Zielen. Sie untersucht, wie Einsätze ausgewertet, Empfehlungen nachverfolgt und Verbesserungen bei späteren Ereignissen überprüft werden können.

IV. Auswertung konkreter Ereignisse

Die Kommission stützt ihre Empfehlungen auf vergleichende Fallanalysen. Der Bezugszeitraum beginnt am 1. Januar 2019 und reicht bis zum Tag des Einsetzungsbeschlusses. Frühere Entwicklungen werden berücksichtigt, soweit sie zum Verständnis der Vorbereitung erforderlich sind. Die Umsetzung von Verbesserungen nach diesem Stichtag wird bis zum Abschluss der Arbeit einbezogen.

Die Fallanalysen dienen der Gewinnung struktureller und verfahrensbezogener Erkenntnisse. Die Feststellung individueller Verantwortlichkeiten ist nicht Gegenstand des Auftrages; personenbezogene Bewertungen unterbleiben und soweit die Darstellung von Abläufen Angaben zu Verantwortlichen erfordert, erfolgt sie funktionsbezogen.

Als vertiefte Fallbeispiele werden insbesondere ausgewertet:

1. die Waldbrände bei Lübbtheen 2019 und 2023 sowie die Waldbrände im Müritz-Nationalpark im Sommer 2026, insbesondere mit Blick auf kampfmittelbelastete Flächen, Evakuierung und die Bewährung bereits beschlossener Verbesserungen;
2. das Krisenmanagement während der globalen Corona-Pandemie ab 2020 mit ausgewählten Phasen und Versorgungsbereichen sowie den daraus abgeleiteten und inzwischen umgesetzten Vorsorgemaßnahmen;
3. der Krankenhausbrand in Ludwigslust im Juli 2026, insbesondere Räumung, Verlegung, Einsatzkoordination und Sicherung der weiteren Versorgung;
4. der Cyberangriff auf den kommunalen IT-Verbund in Westmecklenburg im Oktober 2021 und seine Folgen für Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim und angeschlossene Kommunen sowie der Cyberangriff auf den Landkreis Vorpommern-Rügen im November 2023;
5. die Hitzeperiode im Sommer 2026 in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere hinsichtlich der Belastungen und Schutzmaßnahmen in der stationären und häuslichen Altenpflege sowie in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Zu prüfen sind die Weitergabe von Hitzewarnungen, Raumtemperaturen, die Versorgung mit Trinkwasser, personelle und organisatorische Anpassungen sowie verfügbare Daten zu gesundheitlichen Folgen;

6. das Ostsee-Sturmhochwasser vom 20. und 21. Oktober 2023 hinsichtlich seiner Auswirkungen und der Vorsorgemaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern sowie ausgewählte örtliche Starkregenereignisse seit 2019. Die Auswahl dieser örtlichen Fälle begründet die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm anhand von Betroffenheit, Datenlage und Erkenntnisgewinn.

Jede Fallanalyse beschreibt die Ausgangslage und vorhandene Vorsorge, Warnungen und Lageinformationen, wesentliche Entscheidungen, den Ablauf der Bewältigung, nachweisbare Wirkungen, verbleibende Unsicherheiten und die anschließenden Änderungen. Die Bewertung berücksichtigt den jeweiligen damaligen Wissensstand und rechtlichen Rahmen. Aussagen über die Wirkung einer Maßnahme sind von bloßen zeitlichen Zusammenhängen zu unterscheiden.

Fallübergreifend ist zu prüfen, welche Empfehlungen bereits vorlagen, wer für ihre Umsetzung zuständig war, welche Mittel eingesetzt wurden und ob sich die Änderungen bei späteren Ereignissen oder Übungen bewährt haben. Erfahrungen anderer Länder können zum Vergleich herangezogen werden. Die Kommission kann im Rahmen dieses Auftrages ergänzende Fälle und während ihrer Tätigkeit eintretende Ereignisse einbeziehen; eine wesentliche Erweiterung des Auftrages bedarf eines weiteren Landtagsbeschlusses.

V. Arbeitsweise und Beteiligung

Die Kommission beschließt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Konstituierung ein Arbeitsprogramm mit Zeitplan, Fallauswahl, Anhörungen und erforderlichen Gutachten. Sie nutzt vorhandene Einsatzberichte, Evaluierungen, parlamentarische Berichte und wissenschaftliche Untersuchungen. Gutachten sollen verbleibende Erkenntnislücken schließen.

Die Kommission fordert nach Maßgabe des § 7 EKG M-V Auskünfte und Akten der Landesregierung an. Sie bezieht insbesondere Krisen- und Einsatzpläne, Lage- und Einsatzberichte, einschlägige Krisenstabsunterlagen, Übungsauswertungen sowie Angaben zu Ressourcen, Finanzierung und Umsetzung früherer Empfehlungen ein. Unterlagen anderer Stellen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Möglichkeiten und durch Zusammenarbeit erschlossen.

Angehört werden Verantwortliche und Beschäftigte aus Land und Kommunen, Einsatzkräfte und Hilfsorganisationen, Träger der Gesundheitsversorgung und Pflege, Betreiber wichtiger Versorgungsnetze, IT-Dienstleister, die kommunalen Landesverbände und der Landesfeuerwehrverband, Arbeitgeberverbände und Kammern, Wissenschaft, Beschäftigtenvertretungen sowie Betroffene. Regionale Fachgespräche sollen die Erfahrungen vor Ort und die Bedingungen kleiner Kommunen einbeziehen. Die Beteiligung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf ist barrierearm zu gestalten. Stellungnahmen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Informationssitzungen sind gemäß § 6 Absatz 2 EKG M-V in der Regel öffentlich. Für Beratungsgegenstände, bei denen schutzwürdige Belange entgegenstehen, berät und beschließt die Kommission nach § 6 Absatz 2 Satz 2 EKG M-V nicht öffentlich. Für die Behandlung von Verschlussachen gilt die Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, für den Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. Abweichende Meinungen werden nach § 8 EKG M-V beigelegt.

Die Kommission ordnet ihre Arbeit nach drei Vertraulichkeitsstufen. Strukturen, Zuständigkeiten, Verfahren, Ressourcen- und Finanzierungsfragen, aggregierte Befunde sowie alle Empfehlungen werden öffentlich behandelt; dies ist der Regelfall. Objekt-, betreiber- und einrichtungsbezogene Angaben, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Angaben, die Rückschlüsse auf konkrete Schutzvorkehrungen zulassen, werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt; alle Teilnehmenden werden entsprechend verpflichtet. Als Verschlussache eingestufte Unterlagen werden ausschließlich nach der Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern behandelt; darauf beruhende Befunde werden in einem geschützten Anhang zum jeweiligen Bericht dargestellt.

Dabei gilt: Befunde und Empfehlungen sind so zu formulieren, dass sie offen darstellbar sind, während die zugrunde liegenden Belege erforderlichenfalls geschützt bleiben. Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen; die Kommission wirkt auf eine Herabstufung hin, sobald deren Voraussetzungen vorliegen. Konkret ausnutzbare Schwachstellen, Netzstrukturen, Zugangswege und Objektschutzdetails werden nicht offengelegt; für Fälle der Informationssicherheit ist die anonymisierte oder typisierte Darstellung die Regelform. Die Auswertung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse ist nicht Gegenstand des Auftrages und bleibt den dafür vorgesehenen Gremien des Landtages vorbehalten; die Kommission befasst sich mit Sabotage und sicherheitspolitisch bedingten Versorgungsausfällen allein im Hinblick auf die zivile Vorsorge und die Handlungsfähigkeit von Land und Kommunen.

Die Kommission verständigt sich in ihrer konstituierenden Phase mit der Landesregierung und der Landtagsverwaltung über das Verfahren der Einstufung, der Vorlage und des Zugangs zu eingestuften Unterlagen, einschließlich der nach § 5 Absatz 6 der Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Zustimmung und der Ermächtigung ihrer nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder; das Ergebnis wird in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Für die Bearbeitung eingestufter Unterlagen kann sie nach § 6 Absatz 1 EKG M-V eine Unterkommission bilden. Werden ihr erforderliche Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich gemacht, berichtet sie dies dem Landtag.

Einrichtungen, Trägern und Personen, die durch die Veröffentlichung eines Berichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, gibt die Kommission vor der Beschlussfassung über die Endfassung Gelegenheit, zu den sie betreffenden Ausführungen des Berichtsentwurfes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen; der wesentliche Inhalt der Stellungnahme wird im Bericht wiedergegeben. § 36 des Untersuchungsausschussgesetzes gilt insoweit entsprechend.

VI. Berichte und Umsetzung

Die Kommission legt dem Landtag spätestens 24 Monate nach ihrer Konstituierung einen Zwischenbericht vor. Dieser enthält eine erste Bewertung des Vorsorgestandes sowie Empfehlungen, deren Umsetzung wegen besonderer Dringlichkeit bereits vor dem Abschlussbericht beginnen sollte. Weitere thematische Zwischenberichte sind möglich.

Die Kommission legt dem Landtag ihren Abschlussbericht vor. Ist die Arbeit bei Ablauf der Wahlperiode noch nicht abgeschlossen, berichtet die Kommission gemäß § 8 EKG M-V über den bis dahin erreichten Stand. Der Abschlussbericht enthält eine vergleichende Auswertung der Fälle, begründete Handlungsempfehlungen und Vorschläge für erforderliche gesetzliche Änderungen. Offene Fragen und Grenzen der Datengrundlage werden ausgewiesen.

Zu jeder Empfehlung sind die zuständige Stelle oder Ebene, die vorgeschlagenen Umsetzungsschritte, ein Zeitrahmen, der geschätzte Investitions- und Betriebsaufwand, mögliche Finanzierungswege sowie ein überprüfbares Ziel zu benennen. Soweit eine Kostenschätzung noch nicht belastbar möglich ist, sind der dafür erforderliche Klärungsauftrag und die zuständige Stelle anzugeben. Die Empfehlungen sind nach Dringlichkeit zu ordnen und in einer Maßnahmenübersicht zusammenzuführen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten nach der parlamentarischen Beratung des Zwischenberichtes mitzuteilen, welche der als dringlich bezeichneten Empfehlungen sie vorab aufgreift, und innerhalb von weiteren sechs Monaten schriftlich darzustellen, welche Empfehlungen sie übernimmt, wie sie diese umsetzen will und welche sie aus welchen Gründen nicht übernimmt; für den Abschlussbericht beträgt diese Frist neun Monate. Zwölf und 24 Monate nach der Beratung des Abschlussberichtes berichtet sie über den Umsetzungsstand. Die zuständigen Fachausschüsse begleiten die Umsetzung; die Entscheidung über gesetzliche Änderungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bleibt dem Landtag vorbehalten. Der Abschlussbericht soll eine Empfehlung dazu enthalten, wie die Nachverfolgung über das Ende der Wahlperiode hinaus gesichert werden kann.

VII. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Enquete-Kommission gehören 19 Personen an, davon zehn Mitglieder des Landtages und neun nicht parlamentarische Sachverständige oder andere Sachkundige. Benennung und Berufung erfolgen nach § 4 Absatz 1 EKG M-V auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen; andernfalls gilt das gesetzliche Verfahren entsprechend der Fraktionsstärke. Jede Fraktion hat das Recht auf mindestens ein Mitglied. Die Sitze der Mitglieder des Landtages werden im Übrigen nach dem Verfahren verteilt, das der Landtag in den ständigen Ausschüssen anwendet.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind bis zum 1. Dezember 2026 gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu benennen. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt; im Übrigen gilt § 4 Absatz 3 EKG M-V.

Bei der Benennung der nicht parlamentarischen Mitglieder sollen insbesondere Fachkenntnisse aus kommunaler Gefahrenabwehr, Bevölkerungsschutz und Ehrenamt, Gesundheitsversorgung und Pflege, Klimaanpassung und Wasserwirtschaft, IT-Sicherheit, Personal- und Organisationsentwicklung sowie dem Betrieb wichtiger Versorgungsnetze berücksichtigt werden. Die Erfahrungen von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf sind einzubeziehen. Mitgliedschaften und Anhörungen sollen zusammen ein breites fachliches Spektrum gewährleisten. Fachliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen zu den behandelten Gegenständen sind offenzulegen. Zu berücksichtigen ist außerdem, ob die Bereitschaft besteht, die für den Zugang zu Verschlussachen erforderliche Ermächtigung und Verpflichtung nach der Geheimschutzordnung des Landtages zu erlangen und an einer dafür erforderlichen Überprüfung mitzuwirken.

Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden gemäß § 5 EKG M-V vom Landtag gewählt. Gehört die oder der Vorsitzende einer regierungsstützenden Fraktion an, muss die Stellvertretung einer Oppositionsfraktion angehören. Wird ein nicht parlamentarisches Mitglied zum Vorsitz gewählt, sind zwei Stellvertretungen entsprechend § 5 Absatz 1 EKG M-V zu wählen. Vorsitz und Stellvertretung werden auf die jeweiligen Mitgliedskontingente angerechnet. § 5 Absatz 2 EKG M-V bleibt unberührt.

VIII. Ausstattung

Die Enquete-Kommission und die Fraktionen werden mit den für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Für die Kommission wird ein Sekretariat mit wissenschaftlicher und organisatorischer Unterstützung eingerichtet. Erforderliche Mittel für Gutachten, Anhörungen, regionale Fachgespräche, barrierearme Beteiligung, Veröffentlichung und sichere Verarbeitung vertraulicher Unterlagen einschließlich der erforderlichen Verschlussachenverwaltung und geeigneter Räume sind bereitzustellen. Die haushaltsmäßige Umsetzung wird im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsentscheidungen sichergestellt.

Julian Barlen und Fraktion

Hennis Herbst und Fraktion

Claudia Müller und Fraktion

Begründung:

Die Krisenfälle der vergangenen Jahre bieten die Möglichkeit, den Bevölkerungsschutz anhand praktischer Erfahrungen zu bewerten. Eine Enquete-Kommission verbindet diese Auswertung mit Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis und bereitet konkrete Entscheidungen für die weitere Vorsorge vor. Die Gegenüberstellung verschiedener Ereignisse macht sichtbar, welche Verbesserungen über einzelne Gefahrenarten hinaus wirken und wo Zusammenarbeit, Ausstattung oder Finanzierung verändert werden müssen.

Der Auftrag verbindet eine überprüfbare Bilanz mit Empfehlungen für die kommenden Jahre. Die frühe Vorlage dringlicher Ergebnisse und die Berichte der Landesregierung sollen sicherstellen, dass erkannte Probleme zeitnah bearbeitet und die Umsetzung parlamentarisch begleitet werden.

Die Kommission ist kein Untersuchungsausschuss und soll keiner werden. Die Auswertung konkreter Ereignisse dient allein der Gewinnung struktureller Erkenntnisse; die Feststellung individueller Verantwortlichkeiten bleibt den dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten. Weil das Enquete-Kommissions-Gesetz anders als das Untersuchungsausschussgesetz kein rechtliches Gehör der Betroffenen vorsieht, bindet sich die Kommission in Ziffer V freiwillig an ein entsprechendes Stellungnahmeverfahren. Die Benennung der Fallbeispiele im Beschlusstext dient demgegenüber der Bestimmtheit des Auftrages nach § 3 EKG M-V; die Aufzählung ist nicht abschließend.